

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Oktober 1906.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Beschäftigung der Maschineningenieurpraktikanten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend; die Zulassung der jetzt vor der Hauptprüfung stehenden Diplomingenieure zum staatlichen Vorbereitungsdiensfte und zur Staatsprüfung im Ingenieurbaufach betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1906.)

Die Beschäftigung der Maschineningenieurpraktikanten betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 159), die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend, werden auf Grund des § 15 dieser Verordnung nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Vom Eintritt und Austritt eines Ingenieurpraktikanten hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Eintritts- und Austritts- anzeigen.

§ 2.

Die Ingenieurpraktikanten haben beim Eintritt den Beamteneid abzulegen (§§ 2, 14 ff. Beamteneid. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV Seite 97). Die Eidesleistung ist auf der dem Ingenieurpraktikanten zuzufertigenden Urkunde über die Verleihung der Beamteneigenschaft (§ 7 Absatz 2 der Verordnung) zu beaufunden.

§ 3.

Die Ingenieurpraktikanten haben am Dienstort der Stelle, bei welcher sie beschäftigt sind, Wohnung zu nehmen, sofern nicht im Einzelfall die Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine Ausnahme gestattet oder einen anderen Wohnort bestimmt. Wohnort.